

Inhalt

Vowort	9
Persönliche Leistungserbringung durch den Zahnarzt	11
Grundsatz: Zum Wohle des Patienten	13
Verankerungen der persönlichen Leistungserbringung	14
Der Behandlungsvertrag	14
Einführung des Patientenrechtegesetzes	14
Persönliche Leistungserbringung im Patientenrechtegesetz	15
Approbation und ZHG	16
Musterberufsordnung	17
Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z)	19
SGB V	19
GOZ	20
Beispiele	21
Leistungen, die auf gar keinen Fall durch einen anderen als den Zahnarzt durchgeführt werden dürfen, um den Patienten nicht zu gefährden	21
Leistungen, die von der Mitarbeiterin theoretisch durchgeführt werden könnten, aber nicht sollten, weil sie Reaktionen oder den „Notfall“ nicht beherrschen könnte	22
Leistungen, die man eventuell delegieren zu können meint, die aber auf keinen Fall delegiert werden dürfen	28
Ausnahmen	30
Delegation	30
Vertretung	30
Die Delegation	31
Grundlagen	33
ZHG	33
Auswahl und Qualifikation	34
Durchführung der Delegation	34
Auswahl	34
Anordnung	35
Weisung	36
Aufsicht	36
Urteile	37
Airflow	37
Kernaussage	37
Der Fall des AG Nürtingen	37
Aus den Entscheidungsgründen	38

PZR	41
Kernaussage	41
Der Fall	42
Aus den Entscheidungsgründen	42
Parodontose-Behandlung durch Dentalhygieniker	44
Kernaussage	44
Der Fall	44
Aus den Entscheidungsgründen:	44
Labor	45
Kernaussage	45
Der Fall	45
Aus den Entscheidungsgründen	45
Beratung durch Zahntechniker	46
Kernaussage	46
Der Fall	46
Aus den Entscheidungsgründen	47
Zulassungsentzug	47
Kernaussage	47
Der Fall	48
Aus den Entscheidungsgründen	48
Entfernen weicher und harter Zahnbeläge	49
Kernaussage	49
Der Fall	49
Aus den Entscheidungsgründen	49
Persönliche Ausübung	50
Kernaussage	50
Der Fall	50
Aus den Entscheidungsgründen	50
Beihilfe	51
Kernaussage	51
Der Fall:	51
Aus den Entscheidungsgründen	51
Checkliste	53
Delegation – an wen? Und was?	55
An wen – Qualifikation	57
Delegation im Über-/Unterordnungsverhältnis	57
Angestellte Zahnärzte	57
Assistenten	57
Nichtzahnärztliche Praxismitarbeiter	58
Auszubildende	60
Labor	60

Delegation in Gleichrangigkeit	60
Gemeinschaftspraxis	60
Freier Mitarbeiter	61
Behandlung durch mehrere Zahnärzte	61
Was – Behandlung	67
Angestellte Zahnärzte/Freie Mitarbeiter	67
Assistenten	68
Nichtzahnärztliche Praxismitarbeiter	68
Grundsätze	68
Beispiele	71
Auszubildende	74
Labor	74
Gemeinschaftspraxis	76
Behandlung durch mehrere Zahnärzte	76
Was – Aufklärung	79
Patientenrechtgesetz und Rechtsprechung	79
Einzelheiten	81
Was – Abrechnung	85
Rechnung schreiben	85
Ausnahmen	85
Steigerungsfaktor	85
Aufklärung über Kosten	90
Grenzen und Regeln in Fallbeispielen	91
Fall 1: Notdienst	93
Fall 2: Implantologische Prothetik	98
Verstoß gegen Grundsätze der Delegation und Haftung	105
Formen des Verstoßes	107
Der Zahnarzt delegiert Leistungen, die nicht delegierbar sind	107
Der Zahnarzt delegiert Leistungen an nicht qualifizierte Mitarbeiter	109
Der Zahnarzt delegiert Leistungen an grundsätzlich geeignetes Personal, macht aber Fehler bei der Delegation	110
Folgen des Verstoßes für den Delegierenden und Haftung	112
Strafrecht	112
Körperverletzung	112
Schweigepflicht	113
Zivilrecht	113
Haftung wegen Verletzung des Behandlungsvertrages	114
Deliktische Haftung	115
Disziplinarrechtliche Konsequenzen	117
Berufsrechtliche Konsequenzen	118

Haftung des Ausführenden	119
Strafrecht	119
Körperverletzung	119
Schweigepflicht	120
Zivilrecht, Arbeitsrecht	121
Anhang	123
Vorschriften und gesetzliche Grundlagen	124
Das Patientenrechtegesetz (BGB)	124
Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z)	128
Disziplinarrecht	129
Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer	129
SGB V	130
GOZ	131
GOÄ	132
Literatur	133
Sachverzeichnis	134

Die Idee zu einem Werk über die Delegation in der Zahnmedizin war schnell geboren. Ein Alltag in der zahnärztlichen Praxis ohne Delegation ist schlichtweg unvorstellbar und nicht praktikabel. Rasch war auch klar, dass ein solches Werk nur interdisziplinär – nämlich in Zusammenarbeit von Zahnarzt, nichtzahnärztlicher Mitarbeiterin sowie Juristen – entstehen kann. Der Blickwinkel aller Beteiligten greift ineinander und nur die Gesamtheit kann es schaffen, einen praxistauglichen und rechtssicheren Leitfaden zu erstellen.

Ganz bewusst haben wir Beispiele aus dem Praxisalltag sowie reale Fälle aus der Rechtsprechung berücksichtigt und einfließen lassen. Zudem haben wir Wert darauf gelegt, Aspekte aus der GOZ hinzuzufügen.

Nach unserer Beobachtung wird der Praxisablauf oft situativ bestimmt. Je nach Auslastung und konkreten Behandlungsverläufen variieren die Besetzungen am Stuhl. Umso wichtiger sind die Planung der Praxisstruktur und die Koordination der Mitarbeiter. Diese müssen zwingend entsprechend ihrer Kompetenz eingesetzt werden, was wiederum dazu führt, dass die vorhandene Kapazität bei der Terminvergabe berücksichtigt wird.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alles, was die Rechtsprechung fordert, in den Praxen bekannt ist. Das wiederum muss noch lange nicht heißen, dass in den Praxen permanent Fehler bei der Delegation gemacht werden. Letztlich ist der Rahmen der Delegierbarkeit absolut nachvollziehbar und ergibt sich aus der Natur der Sache. Der Zahnarzt kann und darf an denjenigen delegieren, der zur Durchführung befähigt und zugelassen ist. Da es aber viele Abstufungen gibt, haben wir diese mit den entsprechenden Hintergründen zusammenfassend dargestellt. Besonders wichtig dabei war für uns zu verdeutlichen, warum die Delegation Grenzen hat. Nur was verstanden ist, kann effektiv umgesetzt werden.

Unser Ziel war es, den Bogen zwischen juristischen Vorstellungen und dem Praxisalltag zu schließen und damit für beide Seiten – nämlich dem Praxisteam und dem Juristen – die Grundsätze der Delegation in der zahnärztlichen Praxis transparent zu machen.

Susanna Zentai und Frank Heckenbücker

Köln, im Oktober 2013

Leistungen, die man eventuell delegieren zu können meint, die aber auf keinen Fall delegiert werden dürfen

Eingliederung von Prothesen

Prothetische Arbeiten dürfen nicht von sogenannten Servicetechnikern oder prothetisch ausgebildeten Zahnarzthelferinnen angepasst und fest eingegliedert werden. Diese Leistungen sind zwingend dem Zahnarzt vorbehalten und dürfen keinesfalls delegiert werden.

Milchzahn-Extraktion

Manchmal könnten Kinder den Wunsch äußern, ein Milchzahn solle von einer Zahnarzthelferin gezogen werden, weil sie mit dieser besser zurechtkommen bzw. ihr mehr Vertrauen schenken. Aber auch die anscheinend harmlose Entfernung eines Milchzahns kann unter Umständen schlimme Folgen haben. Beispielsweise ist eine Schädigung des sich darunter befindlichen bleibenden Zahns möglich. Denkbar ist auch, dass die Helferin irrig davon ausgeht, dass der zu ziehende Zahn ein Milchzahn sei, obwohl es sich in der Wirklichkeit um einen bleibenden Zahn handelt. Da solche Fehler selbst approbierten Zahnärzten passieren, kann umso weniger ausgeschlossen werden, dass sie einer Zahnarzthelferin unterlaufen könnten.



Das Ziehen eines Zahns – auch eines Milchzahns – ist dem Zahnarzt vorbehalten und darf auch mit Rücksicht auf die bessere Compliance wegen des Verhältnisses der kleinen Patienten zur Zahnarzthelferin nicht auf diese übertragen werden.

Aufklärung

Ferner dürfen nicht approbierte Mitarbeiter der Praxis keine definitiven Füllungen in die vom Zahnarzt vorpräparierte Kavität einbringen. Ihnen kann außerdem nicht das Aufklärungsgespräch – auch nicht im Hinblick auf die wirtschaftliche Aufklärung – überlassen werden. Zwar können im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärung Einzelheiten der Durchführung an die Mitarbeiterin delegiert werden, wie zum Beispiel das Schreiben des Heil- und Kostenplanes oder die detaillierte Erläuterung der Rechnung. Die eigentliche wirtschaftliche Aufklärung jedoch bleibt dem Zahnarzt überlassen, da die finanzielle Seite

untrennbar mit den zahnmedizinisch notwendigen Leistungen und ihrer Begründung zusammenhängt.

Nach der Eingliederung von Total- oder Teilprothesen sowie Reparaturen kommt es häufig zu Druckbeschwerden, da sich die Schleimhaut erst an die neue Situation gewöhnen muss. Sowohl die Beseitigung dieser Druckstellen als auch die Behandlung der gereizten Schleimhaut darf ausschließlich vom Zahnarzt durchgeführt werden.

Behandlung
von Druck-
beschwerden

Die Aufbiss-Schiene findet häufig Anwendung bei Substanzverlust durch Abrasion an den Zähnen. Sie soll die Zähne vor weiterem Substanzverlust schützen. Für die gewünschte erfolgreiche Funktionalität der Schiene ist die okklusale Fläche von entscheidender Bedeutung – diese gibt die Bewegungen vor, die nach der Eingliederung noch ausgeführt werden können. Sowohl das Eingliedern als auch die Kontrolle der Schiene darf nur vom Behandler selbst durchgeführt werden.

Eingliederung
und Kontrolle
von Schienen

Letztendlich sei noch darauf hingewiesen: Auch wenn eine Leistung unproblematisch delegiert werden kann, ist deren Durchführung an die Anwesenheit des Zahnarztes in der Praxis geknüpft.



An wen – Qualifikation

Wie in Kapitel 2 bereits ausgeführt, wird der Begriff „Delegation“ von Juristen auch in dem Sinne verstanden, dass ein Zahnarzt eine Leistung im Rahmen der Behandlung an einen zahnärztlichen Kollegen überträgt. Anders als der Zahnmediziner setzt der Jurist im Rahmen der Delegation also kein Über-/Unterordnungsverhältnis voraus.

Unabhängig
von Hierarchie

Da die von Zahnmedizinern meist getroffene Unterscheidung der Begrifflichkeiten „Delegation“ und „Überweisung“ für die rechtliche Einordnung nachrangig ist, wird der Begriff „Delegation“ weiterhin umfassend als „Übertragung einzelner Behandlungsteile auf Dritte im Rahmen der persönlichen Leistungserbringung“ verstanden, was auch auf die von Medizinern so bezeichnete Überweisung zutrifft.

Delegation im Über-/Unterordnungsverhältnis

Angestellte Zahnärzte

Der Zahnarzt und Praxisinhaber darf an angestellte Zahnärzte delegieren. Die Leistungen der zahnärztlichen Angestellten werden dem Praxisinhaber als persönlich erbrachte Leistung zugerechnet und sind über ihn zu berechnen. Allerdings bleibt daneben festzuhalten, dass der angestellte Zahnarzt in seiner ärztlichen Leistungserbringung eigenverantwortlich handelt.

Assistenten

Gemäß § 19 der Musterberufsordnung kann die persönliche Leistungserbringung durch Zuhilfenahme eines Assistenten erfolgen.

Eine Delegation setzt voraus, dass die fachliche Qualifikation des Ausführenden ausreicht. Hierzu gehört zusätzlich eine hinreichende Erfahrung. Delegiert ein Zahnarzt an einen Assistenten, ist stets sicherzustellen, dass der Eingriff überwacht und bei Zwischenfällen unverzüglich eingegriffen werden kann, um die qualifizierte Versorgung

Nur an
Qualifizierte

zu übernehmen. Die Übertragung an einen noch nicht ausreichend qualifizierten Assistenzarzt, der einen Eingriff selbstständig durchführen soll, stellt einen Behandlungsfehler dar, welcher dem Ausbilder zur Last fällt (BGH, Urteil vom 27.09.1983, Az. VI ZR 230/81).

Risiken
vermeiden

Es wird gefordert, dass der Ausbildende den Assistenten Schritt für Schritt und unter Aufsicht in die verschiedenen Maßnahmen und Schwierigkeitsstufen einbringt. Dabei ist stets zu beurteilen, ob dem Patienten ein zusätzliches Risiko entstehen könnte. Wenn dies angenommen werden muss, darf die Leistung nicht übertragen werden.



Es empfiehlt sich, die Entwicklung, Anleitung und Überprüfung zu dokumentieren.

Nichtzahnärztliche Praxismitarbeiter

An nichtzahnärztliche Praxismitarbeiter können Leistungen delegiert werden. Folgende Ausbildungsberufe kommen hierfür in Betracht:

Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)

Nicht während
Ausbildung

Hierbei handelt es sich um das anerkannte Berufsbild für die Zahnmedizinische Fachkraft gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) in dualer drei-/zweieinhalbjähriger Berufsausbildung. Während der Berufsausbildung ist eine Delegation in der hier beschriebenen Bedeutung nicht zulässig.

Für Zahnmedizinische Fachangestellte bestehen Fortbildungsmöglichkeiten, ohne dass sich durch diese das Berufsbild bzw. die Qualifikationsbezeichnung grundsätzlich ändert. Zusätzlich erworbene und durch Kammerprüfung nachgewiesene objektive Qualifikationen in beruflichen Teilbereichen eröffnen jedoch Hilfeleistungen in einem entsprechend erweiterten Einsatzrahmen, z. B. in den Bereichen:

- Prophylaxe (IP 5)
- prothetische Assistenz
- kieferorthopädische Assistenz
- Praxisverwaltung

Beispiele

Im Folgenden soll mit Beispielen aus der Praxis dargestellt werden, welche Leistungen man an welche Mitarbeiterin delegieren kann. Speziell die ZFA darf bestimmte Leistungen nur erbringen, wenn sie über die entsprechende Fortbildung und Qualifikation verfügt sowie die entsprechenden Ausbildungen erfolgreich absolviert hat.

So darf eine ZFA ohne weitere Fortbildung, aber mit einem Nachweis über Kenntnisse im Strahlenschutz – dem sogenannten „Röntgenschein“ – selbstständig Röntgenaufnahmen anfertigen. Sie darf Patienten auch über die Grundlagen der Prophylaxe, über häusliche Mundhygiene und Präventionsmaßnahmen sowie über zahngesunde Ernährung aufklären.

Röntgen

Daneben darf sie bei entsprechender persönlicher Qualifikation bei der Befunderhebung des parodontalen Gewebes – also bei der Messung von Taschentiefen und Lockerungsgraden – mitwirken, Zähne anfärben und Mundhygiene-Indizes erstellen.

Befunderhebung

Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen nach erfolgreicher Absolvierung von Kursen in Prophylaxe, Abformung, Provisorien-Herstellung, Kofferdam-Anwendung, Fissurenversiegelung etc. auf Anweisung des Zahnarztes noch eine Reihe weiterer zahnärztlicher Tätigkeiten ausführen. Dazu gehören unter anderem:

Weitergebildete ZFA

- die Entfernung harter und weicher supragingivaler Zahnbeläge
- die Oberflächenpolitur von Zähnen und Füllungen
- die Fluoridierung der Zähne mit Gelen und Lacken
- die absolute Trockenlegung mit Kofferdam
- die Versiegelung kariesfreier Fissuren
- die Abformung für Situationsmodelle
- die Herstellung provisorischer Kronen und Brücken